

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

**Allgemeinverfügung
der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg
zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 20. Mai 2020
anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19
(Corona virus disease 2019)**

1. Die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 5a Corona- Übergangs-LVO MV gilt auf dem Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg ab dem 20. Mai 2020 unter folgenden Voraussetzungen als durch die zuständige Behörde genehmigt:

a) Dies gilt nur für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 75 Personen teilnehmen sowie für Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 150 Personen teilnehmen.

Die Genehmigung kann nicht erteilt werden für Veranstaltungen in Gaststätten oder auf Fahrgastschiffen sowie in Bars, Diskotheken, Schankwirtschaften, Theatern, Opern, Konzerthäusern und Clubs.

b) Von der verantwortlichen Person ist sicherzustellen, dass

- die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen durchgängig gesichert ist;
- für jeden Teilnehmenden ein Sitzplatz vorhanden ist;
- die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden und
- allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel: Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen wird.

c) Die verantwortliche Person hat alle Teilnehmer in einer Anwesenheitsliste mit folgenden Angaben zu erfassen: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift sowie der Telefonnummer.

Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Ergänzend wird auf die Regelung in § 8 Abs. 3 Corona-Übergangs-LVO MV Bezug genommen.

d) Das Angebot von Speisen und Getränken ist untersagt.

e) Bei künstlerischen Darbietungen ist ein Mindestabstand zwischen den Darbietenden von 1,50 Metern sowie zwischen Darbietenden/m und Publikum von 7 Metern in

geschlossenen Räumen bzw. 5 Metern unter freiem Himmel einzuhalten.

f) Die Veranstaltung ist mindestens eine Woche vor ihrem Beginn dem Landkreis Nordwestmecklenburg schriftlich unter Nutzung des Formularvordruckes „Anmeldung einer Veranstaltung“ (Anlage) unter:

ordnungsamt@nordwestmecklenburg.de

anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Email-Adresse der verantwortlichen Person,
- Datum, Anfangs- und Endzeit der Veranstaltung,
- Ort der Veranstaltung (Postanschrift, bei Grundstücken ohne Postanschrift: katastermäßige Bezeichnung)
- Anzahl der Teilnehmer,
- bei geplanten künstlerischen Darbietungen die Bezeichnung der Anzahl der Darbietenden unter jeweiliger Bezeichnung der Art der Darbietung
- kurze inhaltliche Beschreibung der Veranstaltung sowie des Veranstaltungsprogramms

Für Veranstaltungen, welche bereits nach der Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 18. Mai 2020 anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019) vom 14. Mai 2020 angezeigt wurden, gilt dies als Anzeige im Sinne von Satz 1.

2. Die zuständige Behörde behält sich vor, die Erteilung der Genehmigung im Einzelfall zu widerrufen oder von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig zu machen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 20. Mai 2020 in Kraft und ist zunächst bis zum 10. Juni 2020 befristet.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung ersetzt Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 18. Mai 2020 anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019) vom 14. Mai 2020.

Begründung

Werden notwendige Schutzmaßnahmen aufgrund übertragbarer Krankheiten erforderlich, so treffen die zuständigen Behörden aufgrund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz diese, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung dieser Krankheiten notwendig ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V führen die Landkreise und kreisfreien Städte diese Aufgabe aus.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen.

Bei Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern legt in enger Zusammenarbeit mit der Bundesregierung, dem Robert-Koch-Institut sowie weiterer Institutionen entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der SARS-CoV-2- Lungenkrankheit fest.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Corona-Übergangs-LVO MV) vom 8. Mai 2020 sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen.

Der Begriff der Veranstaltung umfasst zum Beispiel Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien sowie kulturelle Veranstaltungen (Darbietungen wie Gesang, Reden, Schauspiel u.ä.).

Nach § 8 Abs. 5a dieser Verordnung gilt das Verbot in Absatz 1 Satz 1 ab dem 18. Mai 2020 nicht für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 75 Personen teilnehmen sowie für Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 150 Personen teilnehmen. Hierbei sind die unter 1.1 bis 1.4 genannten Voraussetzungen einzuhalten und das Angebot von Speisen und Getränken ist untersagt. Vor der Durchführung der Veranstaltung ist nach der Änderung der Verordnung zum 19. Mai 2020 die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. Bis dahin war das Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde herzustellen. Die Änderung der Verordnung macht eine Neufassung der diesbezüglichen Allgemeinverfügung des Landkreises erforderlich.

Bei den hiervon erfassten Veranstaltungen kann der erforderliche Infektionsschutz im Regelfall gewahrt werden, wenn der Veranstalter die Einhaltung der in der Corona-Übergangs-LVO MV genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen gewährleistet werden. Bei künstlerischen Darbietungen ist darüber hinaus zur Wahrung des Infektionsschutzes in der Regel die Einhaltung von besonderen Abständen zwischen Darbietenden und Publikum erforderlich, da hier Verstärkung der Gefahr einer Übertragung von Krankheitserregern mit der Darbietungshandlung einhergeht.

Die Verpflichtung zum Führen einer Anwesenheitsliste folgt aus § 8 Abs. 3 Corona-

Übergangs-LVO MV.

Der Widerrufs- und Auflagenvorbehalt ist zur Regelung atypischer Einzelfälle erforderlich.

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für nicht von dieser Allgemeinverfügung erfasste jedoch nach der Corona-Übergangs-LVO MV zulässige Veranstaltungen sind an den Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr, Postfach 1565, 23958 Wismar oder an das E- Mail Postfach ordnungsamt@nordwestmecklenburg.de zu stellen.

Die Verbote in § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 10 Nummer 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 5 Corona-Übergangs-LVO MV bleiben unberührt. Danach dürfen in besonderen Veranstaltungsstätten, auf Fahrgastschiffen und in Gaststätten keine Veranstaltungen stattfinden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung dient dem Ziel der effektiven Gefahrenabwehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Wismar, 22. Mai 2020

In Vertretung



Mathias Diederich
1. Stellvertreter der Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg